

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

102. Jahrgang

Nr. 6

21. Juli 2009

INHALT

Nr.		Seite
155	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2009	326
156	Änderung der Finanzzuweisungen an Kirchengemeinden/-stiftungen	327
157	Föderrichtlinien Kirchlicher Jugendplan der Diözese Speyer	332
158	Richtlinien für die Anlage des Vermögens des Bistums Speyer	339
159	Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 37 HKRO	342
160	Termine der Diözesan-Katholikentage 2010 bis 2013	343
161	Den Glauben weiter tragen – Bonifatiuswerk bietet Glaubenstaschen an	344
162	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	345
	Dienstnachrichten	346

Die deutschen Bischöfe

155 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2009. Wir schauen in diesem Jahr besonders auf die Menschen in Deutschland, die am Rande leben, in den Randgebieten unserer Städte und Ortschaften. Es gibt immer weniger Begegnungen zwischen den Menschen verschiedener Einkommensverhältnisse. Laut einer Umfrage haben nur 13 Prozent der Erwachsenen in Deutschland einen armen Menschen in ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, 87 Prozent sehen arme Menschen höchstens im Vorübergehen auf der Straße.

Als Christen müssen wir uns fragen, wie offen wir gegenüber Menschen in Armut sind, die Jesus in den Mittelpunkt seiner Botschaft stellte. Welche Rolle spielen sie im Leben und Engagement unserer Pfarrgemeinden? Welche Möglichkeiten nutzen wir, Not zu lindern?

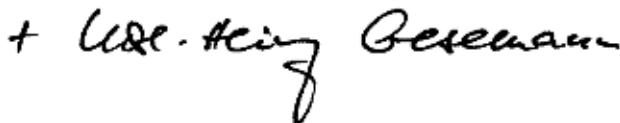
(Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei einfließen)

„Soziale Manieren für eine bessere Gesellschaft“ heißt das bundesweite Motto der Caritas in diesem Jahr. Mit diesem ungewohnten Slogan ruft sie dazu auf, auch den Menschen, die arm und verschuldet, süchtig oder einsam am Rande der Gesellschaft leben, Respekt entgegen zu bringen. Ein Lächeln verändert nicht die Welt. Aber ein Lächeln stellt eine Beziehung her. Der Slogan fordert zudem die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft auf, aus einer inneren Haltung der Solidarität heraus Gesetze zu schaffen, Gerechtigkeit zu ermöglichen und Armut zu bekämpfen.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 23. Juni 2009

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2009 in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder auf andere Weise bekannt gemacht werden.

Bischöfliches Ordinariat

156 Änderung der Finanzzuweisungen an Kirchengemeinden/-stiftungen

Vorbemerkung

Am 30.09.2008 wurden folgende grundsätzliche Eckpunkte für die zukünftigen Finanzzuweisungen an Kirchengemeinden/-stiftungen vom Allgemeinen Geistlichen Rat (AGR) beschlossen:

1. Ab 2009 werden 30 % des jeweiligen Nettoaufkommens der Kirchensteuern für die Baukostenzuschüsse, Zuweisungen an Kindertagesstätten und die Schlüsselzuweisungen bereitgestellt.
2. Die Personalkosten für die Pfarrsekretäre / Pfarrsekretärinnen werden voll bis zum genehmigten Beschäftigungsumfang bezuschusst. Dieser Zuweisungsanteil S wird als erster errechnet und von dem Gesamtanteil nach 1. subtrahiert. Der Rest steht dann für die weiteren Zuweisungen zur Verfügung.
3. Die Zuweisungen A, B und S werden auf der Basis der Pfarreiengemeinschaften berechnet und dann anteilig auf die Kirchengemeinden/-stiftungen umgelegt.

Die „Neufassung der Richtlinien für die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden/-stiftungen in der Diözese Speyer“ lautet wie folgt:

Richtlinien für die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden/-stiftungen in der Diözese Speyer

– Neufassung zum 01.01.2009 –

Der Anteil von 30 % des Netto-Aufkommens aus der einheitlichen Kirchensteuer wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/-stiftungen aufgeteilt, wobei sich die Zuweisungen in laufende Finanzzuweisungen (I.) und einmalige Finanzzuweisungen (Investitionszuweisungen/-zuschüsse) (II.) aufteilen:

I. Laufende Finanzzuweisungen

1. Allgemeines

- 1.1** Die Auszahlung der laufenden Zuweisungen erfolgt in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Zuweisung an die Kirchengemeinden/-stiftungen. Soweit es die Kassenlage der Diözese zulässt, kann auch in größeren Abständen im Voraus gezahlt werden.
- 1.2** Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/-stiftung bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Ausgaben ausgenommen, die das Bistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/-stiftungen – Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Pastoral- und Gemeindereferenten u.a.), anteiliger Personalaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Pfarrverband, Meldeweisen, Sammelversicherungen u. a. m. – trägt. In den Zuweisungen sind mithin Leistungen des Bistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinden/-stiftungen erbringt.

2 Schlüsselzuweisungen

2.1 Allgemein

Die Schlüsselzuweisungen dienen als Grundfinanzierung des Haushaltes der Kirchengemeinden/-stiftungen und sind nicht zweckgebunden. Die Zuweisungen A und B werden mit einem Punktesystem auf Basis der Pfarreiengemeinschaften errechnet. Die Punkteanzahl, multipliziert mit der Punktequote, ergibt den Jahresbetrag dieser Zuweisung. Anschließend wird die errechnete Zuweisung

bei A anteilig nach der Anzahl der Katholiken bzw.
bei B anteilig nach der pfarrlich genutzten Fläche
innerhalb der Pfarreiengemeinschaft auf die Kirchengemeinden/-stiftungen aufgeteilt und dabei auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet.

Veränderungen der Berechnungsgrundlagen während des Jahres für die Zuweisungen A und B werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

2.2 Zuweisung A

Die Zuweisung A wird nach der genauen Anzahl der Katholiken mit Hauptwohnsitz innerhalb der Pfarreiengemeinschaft berechnet. Berechnungsgrundlage hierzu sind die Daten des Meldewesens und die geltende Struktur jeweils zum 30.09. des Vorjahres.

Als Punkte werden gewährt für:

<u>Anzahl Katholiken</u>	<u>Punkte</u>
bis 1.500	72
1.501 bis 11.500	72 + 12 je angefangene 250 Katholiken ab 1.501

2.3 Zuweisung B

Die Zuweisung B für die Bewirtschaftung wird nach der regelmäßig (= mindestens 1 x wöchentlich) pfarrlich genutzten Fläche der Kirchen und Kapellen innerhalb der Pfarreiengemeinschaft berechnet. Berechnungsgrundlage hierzu sind die von den Kirchengemeinden/-stiftungen gemeldeten Flächen innerhalb des Kirchengebäudes. Generell außer Ansatz bleiben Dach-, Keller-, Neben-, Abstell-, Installationsräume, Räume für technische Anlagen (z.B. Heizungsräume, usw.), Garagen, und vermietete bzw. regelmäßig an Dritte überlassene Räume. Flächen der Filial- und Nebenkirchen werden dabei berücksichtigt. Bei Simultankirchen werden nur 50 % der Fläche berücksichtigt.

<u>Fläche in qm</u>	<u>Punkte</u>
bis 250	45
251 bis 4.000	45 + 9 je angefangene 250 qm ab 251 qm

2.4 Zuweisung S

Bei der Festlegung der genehmigungsfähigen Wochenstunden der Zuweisung S je Kirchengemeinde/-stiftung werden die Stunden jeweils auf 0,25, 0,50, 0,75 bzw. volle Std. auf- oder abgerundet.

Die entstehenden Personalkosten der genehmigten Wochenstunden im Pfarrbüro innerhalb der Pfarreiengemeinschaft werden direkt bezuschusst, d. h. die Anstellungsträger werden nicht mehr mit den monatlichen Kosten belastet. Nur die nicht zuschussfähigen Stunden sind nach wie vor von den Anstellungsträgern selbst zu tragen. Diese Kostenaufteilung wird von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) direkt vorgenommen.

Die Personalkosten sind im Haushalt der Kirchengemeinde/-stiftung unter 0210.44100 als Ausgaben und der bezuschusste Anteil gleichzeitig unter 0210.02100 als Einnahmen auszuweisen (Haushaltplan und -rechnung).

Werden die genehmigten Wochenstunden innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft nicht voll besetzt, so wird je nicht besetzter Wochenstunde eine jährliche Pauschale gewährt. Diese wird dann anteilig nach der Katholikenzahl auf die Kirchengemeinden/-stiftungen aufgeteilt und dabei auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet.

Die genehmigten Wochenstunden können aus den Stellenplänen ab 2009 entnommen werden. Als Übergangsregelung werden auch Stunden bezuschusst, die aufgrund einer älteren Genehmigung akzeptiert wurden (Altfälle). Diese werden bei Personalveränderungen entsprechend abgebaut und sind in den Stellenplänen mit einem kw-Vermerk (= künftig wegfallend) versehen.

2.5 Zuweisung zu Kosten des Dekanatsbüros

Kirchengemeinden, die Dienstsitz des Dekans sind, erhalten zur Besteitung zusätzlicher Kosten 20 Punkte.

2.6 Außerordentliche Zuweisungen

Den Kirchengemeinden/-stiftungen, die bei sparsamer Haushaltsführung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren Finanzbedarf nicht decken können, kann eine außerordentliche Zuweisung gewährt werden.

Die Voraussetzung für die Gewährung einer außerordentlichen Zuweisung ist die vollständige Vorlage von Haushaltsplänen/-rechnungen und aktuellen Buchhaltungsdaten (Mandantensicherungsdatei).

3. Zuweisungen für Kindertagesstätten

Für den Betrieb der Kindertagesstätten erhalten die Träger eine Zuweisung zu den nach den jeweiligen Landesvorschriften zuschussfähigen Personalkosten. Die Höhe der Zuweisung entspricht derzeit dem Trägeranteil.

Zur Besteitung der Sachkosten erhalten die Träger eine nach der Gruppenzahl gestaffelte Pauschalzuweisung.

Die Höhe wird im Haushalts- und Steuerbeschluss festgesetzt.

4. Unterhaltskosten der Miva-Fahrzeuge

Zur Mitfinanzierung der laufenden Kosten der Miva-Fahrzeuge in Diasporigemeinden kann auf Einzelantrag eine Zuweisung gewährt werden.

II. Einmalige Finanzzuweisungen (Investitionszuweisungen/-zuschüsse)

1. Allgemeines

Für die unter Ziffer 2.-3. genannten Investitionen können einmalige Zuweisungen bei der Diözese schriftlich beantragt werden. Maßnahmen, für die Investitionszuweisungen bei der Diözese beantragt werden, sind im Vermögenshaushalt zu veranschlagen. Das KVVG und die Kirchliche Bauordnung sind zu beachten. Die Festsetzung dieser Maßnahmen und ihre Finanzierung im Rahmen des Haushaltsplanes stellen nur die haushaltrechtliche Genehmigung dar, aus der noch keine materielle Einzelgenehmigung sowohl der Maßnahme selbst als auch der beantragten Zuweisungen abgeleitet werden kann.

2. Zuweisungen zu Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen

Anträge auf Genehmigung solcher Zuschüsse sind nach dem in der Kirchlichen Bauordnung (HBR 9.1 und 9.1.1) geregelten Verfahren fristgemäß einzureichen. Die Zuschusshöhe (HBR 9.1.2) wird in einem Finanzierungsbescheid festgesetzt; die Auszahlung erfolgt nach einem gesondert geregelten Verfahren.

3. Zuweisungen zur Neuanschaffung von Büchern und Einrichtungsgegenständen der Pfarrbücherei

Auf Einzelantrag können zur Neuanschaffung von Büchern bis zu 50 % des Rechnungsbetrages als Zuweisung gewährt werden, bei Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen wird die Zuweisung von Fall zu Fall gesondert festgesetzt.

III. Allgemeines

Die Auszahlung aller in diesen Richtlinien aufgeführten Zuweisungen kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn

- a) der Haushaltsplan nicht zum festgesetzten Termin eingereicht wird,
- b) der Jahresabschluss nicht rechtzeitig dem Bischoflichen Ordinariat vorgelegt wird,
- c) überpfarrliche Kollektien nicht pünktlich abgeliefert werden,

- d) die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen nicht voll ausgeschöpft werden (u.a. Anhebung der Erbbauzinsen, Mietanpassungen),
- e) die Bestimmungen der Diözesanvorschriften, hier insbesondere die des KVVG, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung und der Kirchlichen Bauordnung, nicht eingehalten werden.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. Januar 2009 in Kraft und sind erstmals bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung für das Rechnungsjahr 2009 anzuwenden.

Die bisherigen Richtlinien für die Berechnung der laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden/-stiftungen in der Diözese Speyer (OVB 2002, S. 12 ff.) werden zum 31.12.2008 aufgehoben.

Speyer, den 07.07.2009



Dr. Franz Jung
Generalvikar

157 Förderrichtlinien Kirchlicher Jugendplan der Diözese Speyer

A. Allgemeines

Der kirchliche Jugendplan der Diözese Speyer sichert die Finanzierung der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Speyer in den Bereichen ab, in denen andere Pläne keine Möglichkeit der Finanzierung bieten. Dies schließt jedoch keine Förderung durch Kommune/Kreis, Land oder Bund aus. Mittel aus dem Diözesanjugendplan stellen immer eine Mitfinanzierung dar, d. h. sie bedürfen der Voraussetzung, dass auch eigene Mittel aufgebracht werden (z.B. Teilnehmerbeiträge). Der Zuschuss darf nicht höher sein als die tatsächlichen ungedeckten Kosten.

Die Mindestteilnehmer/-inennenzahl bei jeder Maßnahme beträgt sieben. Mindestens 75% der Teilnehmer/-innen müssen ihren Wohnsitz in der Diözese Speyer haben.

Verantwortliche Leiter/-innen, Betreuer/-innen und Referent/-innen der Maßnahme werden nach folgendem Schlüssel der zuschussfähigen Teilnehmer/-inennenzahl zugerechnet:

- ab 7 TN = 1 verantwortliche/r Leiter/-in
- je weitere 7 TN kann ein/-e zusätzliche/r Betreuer/-in gefördert werden.

B. Antragsteller

- Gruppen und Leitungsgremien des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände
- Katholische Pfarrgemeinden
- Schulen
- sonstige anerkannte katholische Bildungsträger

C. Maßnahmen und Förderungsumfang:

1. Religiöse Bildung

a) Veranstaltungen, die der **religiösen Bildung und/oder Glaubensvertiefung von Kindern und Jugendlichen** dienen (z.B. Besinnungstage, Exerzitien, religiöse Werkwochen, Einkehrtage).

- Alter: **von 7 bis 27 Jahre**
- Dauer: 2 bis 7 Tage (mit Übernachtung)
- Programm: mindestens 3 Zeitstunden religiöses Programm pro Tag.
Der An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mindestens 3 Tagen als ganze Tage gerechnet, wenn jeweils mindestens 2 Stunden Programm vorgelegt werden (z.B. Fr 2 Std., Sa 3 Std., So 2 Std. = 3 ganze Tage)
- Zuschusshöhe: 3,00 € je Tag und Teilnehmer/-in
- Alter: **von 13 bis 27 Jahre**
- Dauer: 2 bis 7 Tage (mit Übernachtung)
- Programm: mindestens 4,5 Zeitstunden religiöses Programm pro Tag.
Der An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mindestens 3 Tagen als ganze Tage gerechnet, wenn jeweils mindestens 3 Stunden Programm vorgelegt werden (z.B. Fr 3 Std., Sa 4,5 Std., So 3 Std. = 3 ganze Tage)
- Zuschusshöhe: 4,00 € je Tag und Teilnehmer/-in

b) **Seminarreihe**, die der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen dient (z.B. Kinderbibelwoche)

- Alter: **7 bis 27 Jahre**
- Dauer: mindestens 3 Tage/Abende

- Programm: mindestens 2,5 Std. pro Tag/Abend
 - Zuschuss Höhe: 1,50 € je Tag/Abend und Teilnehmer/-in
- c) **Tagesveranstaltung**, die der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen dient (z. B. Kinderbibeltag)
- Alter: **7 bis 27 Jahre**
 - Programm: mindestens 4 Std.
 - Zuschuss Höhe: 1,50 € je Teilnehmer/-in

2. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen

Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen, sofern dabei jugendpflegerische und religiöse Themen zur Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen kirchlicher Jugendarbeit vermittelt werden.

- Alter: ab 14 Jahre
- a) - Programm: mindestens 6 Stunden pro Tag; der An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mindestens 3 Tagen als ganze Tage gerechnet, wenn jeweils mindestens 3 Stunden Programm vorgelegt werden (z.B. Fr 3 Std., Sa 6 Std., So 3 Std. = 3 ganze Tage)
- Dauer: **2 bis 4 Tage** (mit Übernachtung)
 - Zuschuss Höhe: 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in
 - Dauer: **5 bis 10 Tage** (mit Übernachtung)
 - Zuschuss Höhe: 3,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in
- b) **Seminarreihen** mit mindestens 3 Veranstaltungstagen bzw. -abenden à 2,5 Stunden: 2,00 € pro Tag/Abend und Teilnehmer/-in
- c) **Tagesveranstaltungen** à 4 Stunden Programm: 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in.

3. Großveranstaltungen/Modellmaßnahmen

Großveranstaltungen (mit einer Dauer von 1 bis 3 Tagen) mit mindestens 80 Teilnehmer/-innen wie Wallfahrten, Kindertage, Jugendtage, Messdiennertage und Modellmaßnahmen zur Erprobung neuer Formen religiöser Bildungsarbeit können mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden.

Die Teilnahme an Großveranstaltungen übergeordneter Stellen, wie z. B. Bundestreffen etc., wird nicht bezuschusst.

Achtung!

Großveranstaltungen und Modellmaßnahmen müssen im Vorfeld beim Bischöflichen Jugendamt angemeldet werden – hierfür gibt es eigene Formblätter (Voranmeldung). Diese **Voranmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn** der Maßnahme gestellt werden.

Ein Anspruch ist erst mit Bewilligung der Maßnahme durch das Bischöfliche Jugendamt gegeben. Nach Beendigung der Maßnahme sind dann die eigentlichen Anträge/Verwendungsnachweise fristgerecht einzureichen.

D. Anträge/Verwendungsnachweise

Die Anträge/Verwendungsnachweise sind bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Bischöflichen Jugendamt einzureichen. (Alle Formulare stehen auf der Homepage des Bischöflichen Jugendamtes/BDKJ unter www.bdkj-speyer.de als Download zur Verfügung).

Die Anträge (Unterlagen) müssen Folgendes enthalten:

1. Veranstaltungen der Religiösen Bildung sowie Schulungen

- Formular „Antrag/Verwendungsnachweis für Zuschüsse aus Mitteln des kirchlichen Jugendplanes“ (Achtung! Bestätigung der Unterkunft nicht vergessen!)
- Teilnehmer/-innenliste (mit Name, Geburtsjahr, Wohnort und Unterschrift der TN)
- Programm, nach Stunden aufgegliedert mit Angabe der Thematik und der Referenten/-innen
- ggf. Bescheinigungen für jugendliche Arbeitslose, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung (vgl. E 1. und 2.)
- ggf. Bescheinigung für unbezahlten Urlaub (bei ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen als Leitungskräfte (vgl. E 3.))

2. Modellveranstaltungen und Großveranstaltungen

- Formular „Antrag/Verwendungsnachweis für Zuschüsse aus Mitteln des kirchlichen Jugendplanes“ Anzahl der Teilnehmer/-innen (bestätigt auf Verwendungsnachweis) bzw. Teilnehmer/-innenliste (bis 150 TN; mit Name, Geburtsjahr, Wohnort und Unterschrift der TN)
- Programm, nach Stunden aufgegliedert

E. Sonderförderungen

1. Förderung von finanziell benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Für finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche sowie arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre) können bei Veranstaltungen von mindestens 2 Tagen mit Übernachtung folgende Tagessätze abgerechnet werden:

13 € je Tag und Teilnehmer/-in

Es liegt in der Verantwortung und Entscheidung des Leiters/der Leiterin zu entscheiden, welche Kinder und Jugendliche als finanziell benachteiligt „gemeldet“ werden; ein Nachweis ist nicht erforderlich; der Zuschuss muss in vollem Umfang den betroffenen Kindern und Jugendlichen zukommen.

Bei arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine Bestätigung der Arbeitslosigkeit erforderlich. Diese Bescheinigung soll vor Beginn der Maßnahme ausgestellt sein und ist erhältlich bei: Arbeitsamt, Jugendamt oder einer sonstigen kommunalen Stelle. Die Bescheinigung ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Der/die Verantwortliche der Maßnahme bzw. der Leiter/die Leiterin der Veranstaltung bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

2. Zuwendungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung (und deren Helfer/-innen)

Junge Menschen (bis 27 Jahre) können eine Zuwendung erhalten:

13 € je Tag und Teilnehmer/-in

Der/die Leiter/-in der Veranstaltung bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift (soweit dies nicht von dem jungen Menschen mit Behinderung selbst geleistet werden kann) die Teilnahme an der Veranstaltung.

Voraussetzung für die Zuwendung:

Mit der Unterschrift des Leiters/der Leiterin bestätigt der Träger der Maßnahme, dass eine Behinderung glaubhaft gemacht wurde (Vorlage des Schwerbehindertenausweises).

Benötigt ein-/e Teilnehmer/-in mit Behinderung eine/n Helfer/-in wird diese/r mit einer Zuwendung von 13 € je Tag unterstützt. Die Helfer/-innen müssen auf der Teilnehmerliste gekennzeichnet sein. Diese Zuwendung muss in vollem Umfang dem Helfer/der Helferin zukommen.

3. Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen

Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die für die Mitarbeit bei Maßnahmen der Jugendarbeit unbezahlten Sonderurlaub beantragt haben, erhalten für die Dauer der Veranstaltung einen Zuschuss, der den ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen direkt auszuzahlen ist.

Der Zuschuss beträgt:

10 € je Tag, wenn kein staatlicher oder kommunaler Zuschuss gewährt wird;

5 € je Tag bei Förderung durch Land oder Kommune (allerdings nur, wenn der Verdienstausfall noch nicht erstattet wurde).

Den Anträgen ist eine Kopie des „Antrags auf Freistellung und Erstattung von Verdienstausfall“ (Rheinland-Pfalz) bzw. des Antrages auf Sonderurlaub (Saarland) oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizufügen, dass für die Zeit des Sonderurlaubes keine Arbeitsvergütung gewährt wird.

F. Förderung der Verbände und Dekanate für Zentrale Leitungsaufgaben

Die Mitglieds- und Dekanatsverbände des BDKJ sowie der BDKJ-Diözesanverband erhalten zur Wahrnehmung ihrer zentralen Leitungsaufgaben im Sinne der Jugendseelsorge und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Dachverband einen Zuschuss aus dem Kirchlichen Jugendplan.

Zentrale Leitungsaufgaben sind alle Aufgaben, die notwendig sind, um

- die ordnungsgemäße Leitung des Verbandes/Dekanates wahrzunehmen,
- den Verband/das Dekanat nach außen zu vertreten,
- die Organisation des Verbandes/Dekanates weiterzuentwickeln und/oder
- das Engagement der Verbandsmitglieder zu fördern.

Die Zentralen Führungsmittel können insbesondere verwendet werden für:

- Vorstands- und Leitungssitzungen, Klausuren
- Vertretungsarbeit in kirchlichen und politischen Gremien
- Kontaktarbeit
- Maßnahmen zum Aufbau neuer Verbandsgruppen
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter/-innen
- Öffentlichkeitsarbeit

jeweils inkl. Fahrtkosten

- Anschaffung von Fachliteratur und Arbeitsmitteln
- Porto, Internet, Telefon

Den Zuschuss erhält jeder Verband und jedes Dekanat unabhängig von der Übernahme von Personalkosten und bestimmten Sachkosten durch das Bischöfliche Ordinariat.

1. Jeder Mitgliedsverband erhält jährlich einen **Pauschalbetrag** in Höhe von **2.560 €**.

Außerdem erhält jeder Verband zusätzlich einen Betrag in Höhe von **2,20 € je beitragszahlendes Mitglied**.

Verbände **ohne hauptamtliche Referent/-innen/Leitung** erhalten einen Betrag in Höhe von **3,20 € je beitragszahlendes Mitglied**.

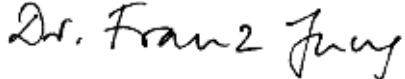
2. Die Dekanatsverbände erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jährlich einen Zuschuss in Höhe von **45 € pro Pfarrei**. Die Diaspora-dekanate **Donnersberg und Kusel** erhalten den zweifachen Zuschuss-satz (**90 € pro Pfarrei**).

3. Der BDKJ-Diözesanverband erhält einen Pauschalbetrag von **5.120 €**.

Diese Zuschüsse werden als Vorleistungen gewährt. Die Aktivitäten der Dekanatsvorstände BDKJ bzw. der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände und des BDKJ sind am Jahresende auf entsprechenden Vordrucken des Bischöflichen Jugendamtes nachzuweisen (vgl. Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen an kirchliche Verbände, Vereine, Stiftungen, Orden und sonstige kirchliche Rechtsträger (Zuschussrichtlinien), OVB 8/2008).

Die vorstehenden Förderrichtlinien setze ich mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Förderrichtlinien außer Kraft.

Speyer, den 22. Juni 2009



Dr. Franz Jung
Generalvikar

158 Richtlinien für die Anlage des Vermögens des Bistums Speyer

I. Allgemeine Grundsätze

1. Das Vermögen im Sinne dieser Richtlinien umfasst sämtliche Finanzanlagen des Bistums Speyer einschließlich der mit dem Diözesanhaushalt verwalteten Sondervermögen; diese sind derzeit die Sondervermögen der Pfründestiftungen, der „Aktion Silbermöwe“, der Bischöflichen Stiftung für Mutter und Kind sowie der Max-Hochrein-Stiftung.
2. Das Bistum hat das Vermögen unter Wahrung der ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche nachhaltig und bei Gewähr für eine jederzeitige Liquidität sicher sowie angemessen gemischt und gestreut anzulegen mit dem Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit und Ertragskraft.
3. Zugelassen sind grundsätzlich nur die nachstehend aufgeführten Anlageformen und aus diesen Anlageformen zusammengesetzte strukturierte Produkte.

II. Anlageformen

Das Vermögen kann angelegt werden in festverzinslichen Anlagen, Einlagen bei Kreditinstituten, Aktien/Beteiligungen und Grundeigentum.

Im Sinne dieser Anlagerichtlinien sind:

A. Festverzinsliche Anlagen

1. Auf EURO lautende Schuldverschreibungen von Schuldern mit Sitz im Inland, soweit es sich handelt um
 - a) staatliche Gebietskörperschaften unter Einschluss von deren Sondervermögen
 - b) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute
 - c) zivilrechtliche Realkreditinstitute, soweit der Schuldner für die von ihm emittierten Schuldverschreibungen eine gesetzliche Deckungsmasse gebildet hat
 - d) zivilrechtliche Kreditinstitute, soweit sie entsprechend den international anerkannten Rating-Agenturen Standard & Poor's oder Moody's dem Qualitätsstandard „AA“ bzw. „Aa2“ entsprechen oder soweit sie dem Einlagensicherungsfonds angehören.
2. Auf EURO lautende Schuldverschreibungen von Schuldern mit Sitz im Ausland, soweit es sich handelt um
 - a) Institutionen aus dem supranationalen Bereich

- b) die Staaten der EU
 - c) die Staaten Norwegen und Schweiz
 - d) Kreditinstitute mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit bezüglich der Schuldnerqualität die unter II. A. 1. d) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Schuldscheindarlehen an die unter II. A. 1. a), b), d) und 2. a) – d) genannten Rechtsträger.
 4. Darlehen an öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften in EWR-Staaten, soweit diese mindestens dem Rating-Prädikat „AA“ bzw. „Aa2“ entsprechen.
 5. Floating-rate-notes und Zerobonds auf EURO lautend, soweit sie den unter 1. a), b), d) und 2. gemachten Einschränkungen hinsichtlich der Schuldnerqualität entsprechen.

B. Einlagen

1. Einlagen in EURO bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, ferner bei anderen inländischen Kreditinstituten, soweit die Einlagen durch Garantiefonds gesichert sind.
2. Einlagen in EURO bei Kreditinstituten mit Sitz innerhalb von EWR-Staaten entsprechend den in II. A. 1. und 2. gemachten Einschränkungen hinsichtlich der Schuldnerqualität.
3. Das Halten von Devisen zu Spekulationszwecken ist nicht zulässig.

C. Aktien, Beteiligungen und sonstige beteiligungsähnliche Rechte

1. Eine Direktanlage in Aktien erfolgt nicht.
2. Die Anlage in Aktien darf ausschließlich in Anteilen an einem Wertpapier-Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR (Spezialfonds oder Publikumsfonds) im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 15 der Anlagenverordnung – AnlV – zu § 54 Abs. 3 VAG oder in Indexzertifikaten erfolgen.
3. Genussrechte an Unternehmen mit Sitz im Inland, die mindestens über ein Rating von „AA“ bzw. „Aa2“ verfügen. Der Bestand an einem bestimmten Genussschein soll 2 % des Anlagevermögens, der Bestand an Genussscheinen insgesamt soll 5 % des Anlagevermögens nicht übersteigen.
4. Genossenschaftsanteile von katholischen inländischen Bankinstituten.
5. Sonstige direkte Beteiligungen an Unternehmen dürfen nur erworben werden, sofern sie der Aufgabenerfüllung des Bistums dienen.

6. Der Gesamtbestand der Anlagen gemäß II. C. 2. bis 4. soll 20 % des Gesamtvermögens des Bistums nicht überschreiten.

D. Grundeigentum

1. Bebautes und unbebautes, in der Bundesrepublik Deutschland belegenes Grundeigentum.

Zugelassen sind in der Bundesrepublik Deutschland belegene Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte. Die Angemessenheit des Kaufpreises ist auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen.

2. Anteile an Grundstücks-Sondervermögen

Anteile an offenen Grundstücks-Sondervermögen sollen 10 % des Vermögens nicht übersteigen.

Es dürfen nur Anteile erworben werden, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR verwaltet werden.

Die Sondervermögen müssen entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend aus im Inland oder im EWR belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestehen.

3. Der Gesamtbestand an Grundeigentum gemäß Ziff. 1. und 2. soll 40 % des Vermögens nicht überschreiten.
4. Der in Ziff. 3 festgelegte Vonhundertsatz findet keine Anwendung für das Sondervermögen der Pfründestiftungen.

III. Beschränkungen/Bewertung

1. Es dürfen, unbeschadet der Regelung unter Ziff. 2, nur Anlagen erworben werden, die an einer Börse in einem Mitgliedsstaat des EWR zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.
2. Inhaberschuldverschreibungen, wertpapiermäßig verbriezte Forderungen und Genussscheine, die nicht zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen sind, dürfen nur erworben werden, wenn sie insgesamt 10 % des Bistumsvermögens nicht übersteigen.
3. Sofern sich die Anlagerichtlinien auf den Wirtschaftsraum der EU-Mitgliedsstaaten beziehen, sind damit alle Mitgliedsstaaten der EU zu verstehen, unabhängig von der Gültigkeit des EURO als gesetzlichem Zahlungsmittel in dem entsprechenden Staat.

4. Wertpapiere und Schuldscheindarlehen desselben Ausstellers (Schuldners) dürfen je nach Rating (S&P), die folgenden Vonhundertwerte des Bistumsvermögens nicht überschreiten:

bei AAA-Emittenten	25 %
bei AA + bis AA –	10 %
bei A + bis A –	5 %

Anlagen außerhalb dieses Investment-Grade-Bereichs dürfen nicht getätigten werden.

5. Alle prozentualen Angaben in dieser Anlagerichtlinie – ausschließlich der Bestimmungen unter II., D. – beziehen sich auf den Buchwert des Kapitalvermögens zum Zeitpunkt des Ankaufs. Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer gravierenden und dauerhaften Überschreitung der Vonhundertsätze dieser Anlagerichtlinie, dann sind die gesetzten Obergrenzen durch entsprechende Wertpapierverkäufe wieder zu wahren.

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im OVB in Kraft.

Speyer, den 3. Juli 2009



Dr. Franz Jung
Generalvikar

159 Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 37 HKRO

Auf Antrag der Finanzkammer verfüge ich ab dem 15. Juli 2009 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 37 HKRO.

1. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Verpflichtungen ab 1.000,00 € nur eingegangen oder Ausgaben geleistet werden, wenn hierfür zuvor die schriftliche Einwilligung des Generalvikars eingeholt worden ist. Eine Einwilligung ist ebenso erforderlich für alle Vorhaben, die aus mehreren Teilbeträgen unter 1.000,00 € bestehen, aber in der Gesamtsumme 1.000,00 € überschreiten. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie im Portal unter „Mein Büro / Formulare“.

2. Verpflichtungen, die vor dem 15. Juli 2009 eingegangen worden sind, bestehende Verträge sowie rechtliche Verpflichtungen aus anderen Rechtsquellen (Gesetzen, kirchenrechtlichen Vorschriften usw.) unterliegen nicht der Einwilligung des Generalvikars.
3. Die Finanzkammer ist angewiesen, Kassenanordnungen nicht zur Auszahlung anzunehmen, für die eine Einwilligung des Generalvikars nicht vorliegt.
4. An Personal- und Sachkosten sind im laufenden Haushalt 2009 mindestens 4,0 Mio. € einzusparen. Die Finanzkammer ist angewiesen, alle Haushaltsansätze nochmals auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Soweit Veränderungen nicht im Einvernehmen mit den Verantwortlichen der mittelbewirtschaftenden Stellen möglich sind, sind diese dem Generalvikar zur Entscheidung vorzulegen.
5. Arbeitsverhältnisse und/oder Erhöhungen von Beschäftigungsumfängen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Generalvikars eingegangen werden.
6. Abweichungen vom Inhalt dieser Haushaltssperre sind nur mit Zustimmung des Generalvikars möglich.
7. Die Haushaltssperre gilt nicht für die Finanzzuweisungen an Kirchengemeinden (Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen für Pfarrsekretärinnen und Kindertagesstätten sowie Baukostenzuschüsse).

Speyer, den 10. Juli 2009



Dr. Franz Jung
Generalvikar

160 Termine der Diözesan-Katholikentage 2010 bis 2013

Die Diözesan-Katholikentage für die Jahre 2010 bis 2013 wurden auf folgende Termine festgelegt:

- 27. Juni 2010
- 19. Juni 2011
- 24. Juni 2012
- 30. Juni 2013

Bischof und Bistumsleitung bitten nachdrücklich alle Pfarreien, kirchlichen Verbände und Einrichtungen, aus Gründen der diözesanweiten Solidarität diesen Termin von eigenen Veranstaltungen freizuhalten.

161 Den Glauben weiter tragen – Bonifatiuswerk bietet Glaubenstaschen an

Unter dem Motto „Den Glauben weiter tragen“ bietet das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken neuerdings zwei Glaubenstaschen an. Eine Neugeborenentasche soll es künftig erleichtern, auf junge Eltern zuzugehen. Ein Glaubensrucksack zielt ab auf eine gelungene Integration von erwachsenen Neugetauften und Firmlingen in die Kirche.

Mit der *Neugeborenentasche* können Pfarrgemeinden, katholische Verbände und Institutionen jungen Eltern ein ganz besonderes „Willkommensgeschenk“ überreichen und damit eine Brücke ins Leben der Kirche bauen und zugleich auf die Taufe hinweisen. Unter dem Motto „Ein Engel für dich“ finden sich in der Neugeborenentasche ein Babylätzchen und Baby-T-Shirt mit einem erfrischenden Engelmotiv. Daneben liegen eine Kinderbibel, ein Gebetsfächer zu Geburt- und Taufe, eine Engel-CD mit einfühl samen Liedern, ein Engel-Büchlein und die Eltern-Informationen des „Sozialdienstes für katholische Frauen“ bei. Zudem ist Platz für entsprechendes Material der örtlichen Gemeinden und Verbände. Des Weiteren bietet die zur Aktion gehörende Internetseite www.ein-engel-für-dich.de umfangreiche Informationen rund um die Taufe.

Mit dem *Glaubensrucksack* als sympathisches Willkommensgeschenk möchte das Bonifatiuswerk Pfarrgemeinden, katholische Verbände und Institutionen in ihrem Bemühen unterstützen, erwachsene Neugetaufte und Firmlinge erfolgreich in die tragende Gemeinschaft der Kirche zu begleiten. Der Beschenkte findet im Glaubensrucksack eine Bibel-CD-ROM, einen Glaubenzollstock, ein Stundenbuch für junge Erwachsene von Bischof Franz-Josef Bode und fair gehandelte Wegzehrung. Natürlich ist in dem Rucksack genug Platz für Informationsmaterial aus der Pfarrgemeinde und dem Leben der Verbände. Auf der Internetseite www.mein-glaubensweg.de finden sich weitere Hilfestellungen.

Die vom Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken finanziell geförderten Glaubenstaschen sind für 10,50 Euro für die Neugeborenentasche und 22 Euro für den Glaubensrucksack erhältlich unter *Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 / 29 96-54/53, Fax: 05251 / 29 96 83 oder E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de*.

162 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 185

Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. ins Heilige Land – Predigten, Ansprachen und Grußworte

Als dritter Papst hat Benedikt XVI. vom 8. bis 15. Mai 2009 das Heilige Land besucht. Nach Papst Paul VI. 1964 und Papst Johannes Paul II. 2000 war Benedikt XVI. in Jordanien, Israel und den Palästinensischen Autonomiegebieten unterwegs. Mit der Reise wollte er die christliche Minderheit vor Ort ermutigen, Impulse für den Dialog der Religionen geben und Optionen für ein Gelingen des Friedensprozesses im Nahen Osten formulieren. Die neue Ausgabe der ‚Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls‘ dokumentiert alle Ansprachen, Predigten und Interviews des Papstes während der Pilgerreise.

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 90

Qualitätskriterien für Katholische Schulen. Ein Orientierungsrahmen

Mit den ‚Qualitätskriterien für Katholische Schulen‘ stellen die deutschen Bischöfe den Katholischen Schulen in freier Trägerschaft und ihren Trägern einen Orientierungsrahmen für die Entwicklung von Evaluationsinstrumenten und die Planung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zur Verfügung. Die wesentlichen Grundzüge des Profils Katholischer Schulen werden in den Qualitätsbereichen ‚Erziehung‘, ‚Unterricht‘, ‚Schulleitung‘, ‚Lehrerinnen und Lehrer‘ sowie ‚Zusammenarbeit mit den Eltern‘ entfaltet. Die Bischöfe verstehen den Orientierungsrahmen als einen Beitrag zur Vergewisserung über die Aufgaben und Leistungen Katholischer Schulen sowie zur Profilschärfung des katholischen Schulwesens.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Verleihung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Dekan Peter N i r m a i e r , Schifferstadt, mit Wirkung vom 1. August 2009 zusätzlich die Pfarrei Schifferstadt Herz Jesu verliehen.

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2009 Pater Lucian H o r l e s c u OFM Conv. als Kaplan in Kaiserslautern Maria Schutz entpflichtet.

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Johannes S c h a l l e r , Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. September 2009 in den Ruhestand versetzt.

Des Weiteren hat er der Bitte von Herrn Pfarrer Erich R i n n e r t , Eußerthal, entsprochen und versetzt ihn mit Wirkung vom 1. September 2009 in den Ruhestand.

Stellenausschreibung für Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en

Ausgeschrieben zur Besetzung am 1. August 2009 wird mit Frist zum 5. Juli 2009 folgende Stelle für Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en:

Das Bischöfliche Jugendamt (HA I-3) sucht möglichst zum 1. August 2009 oder später eine/einen Pastoralreferenten/in oder Gemeindereferenten/in für die Jugendkirche Ludwigshafen. Der Stellenanteil beträgt 50 %.

Nähere Informationen bei Marianne Steffen (Tel.: 0 62 32 / 102-322) bzw. Matthias Zech (Tel.: 0 62 32 / 102-354). Die Bewerbungen sind an das Bischöfliche Ordinariat Speyer, Hauptabteilung III-Personal, zu richten.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Wahl des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Dekanat Kaiserslautern vom 19. Mai 2009 bestätigt und Herrn Pastoralreferent Stefan P a p p o n zum Dekanatsjugendseelsorger ernannt.

Des Weiteren hat er Herrn Pastoralreferent Dr. Thomas K i e f e r mit Wirkung vom 1. Juni 2009 zum Leiter der Abteilung I/1 „Gemeindeseelsorge“ des Bischöflichen Ordinariates ernannt.

Des Weiteren hat er Herrn Benjamin Schmitt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 zum Leiter der Abteilung IV/4 – „Liegenschaften“ des Bischöflichen Ordinariates ernannt.

Mit Wirkung vom 1. August 2009 wurden ernannt:

Kaplan Armin Hock, Frankenthal, zum Administrator der Pfarrei Ommersheim Mariä Heimsuchung und der Kuratie Heckendalheim St. Josef.

Kaplan Joachim Voss, Bad Bergzabern, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern St. Theresia.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2009 Herrn Pfarrer Peter Berger zusätzlich zum Administrator der Pfarreien Eußerthal St. Bernhard und Ramberg St. Laurentius ernannt.

Des Weiteren hat er die Wahl der Dekanatswahlversammlung bestätigt und Herrn Pfarrer Martin Ehlting mit Wirkung vom 1. September 2009 zum Dekan des Dekanats Pirmasens ernannt.

Des Weiteren hat er die Wahl der Dekanatswahlversammlung bestätigt und Herrn Pfarrer Bernhard Spieß mit Wirkung vom 1. September 2009 zum Prodekan des Dekanats Pirmasens ernannt.

Stellenzuweisungen

Anweisung erhielten mit Wirkung vom 1. August 2009:

Thomas Becker als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Frankenthal St. Ludwig

Kaplan Kiran Babu Dassari in die Pfarreiengemeinschaft Queidersbach

Pater Samuel Mgbecheta CSSp zur Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Geinsheim

Kaplan Maria Chinniah Prathih in die Pfarreiengemeinschaft Neustadt St. Josef

Kaplan Udo Stenz in die Pfarreiengemeinschaft Bad Bergzabern.

Kaplansversetzungen

Mit Wirkung vom 1. August 2009 wurde versetzt:

Kaplan Christof Anslemann, Ludwigshafen, in die Pfarreiengemeinschaft St. Ingbert St. Josef

Mit Wirkung vom 1. September 2009 wurde versetzt:

Kaplan Kiran Kumar Kanapala, Queidersbach, in die Pfarreiengemeinschaft Edenkoben.

Versetzung eines Diakons

Mit Wirkung vom 1. August 2009 wurde versetzt:
Reiner Borrás – Valcáneras in die Pfarreiengemeinschaft Homburg St. Andreas.

Einstellung von Pastoralassistenten/-innen

Mit Wirkung vom 1. August 2009 wurden mit folgenden Stellenzuweisungen eingestellt:
Andreas Bräun in die Pfarreiengemeinschaft Geinsheim
Katharina Ritter in die Pfarreiengemeinschaft Bellheim.

Einstellung von Gemeindeassistenten/-innen

Mit Wirkung vom 1. August 2009 wurden mit folgenden Stellenzuweisungen eingestellt:
Martin Djecinski in die Pfarrei Homburg Maria vom Frieden
Sybille Meyer-Kuhn in die Pfarreiengemeinschaft Hauenstein.

Versetzung von Gemeindereferenten/-innen

Mit Wirkung vom 1. August 2009 wurden versetzt:
Johannes Müller in die Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen-Friesenheim St. Josef
Dagmar Peiffer in die Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern St. Theresia
Anna Weltner in die Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern St. Martin.

Versetzung von Pastoralassistent/-innen

Mit Wirkung vom 1. Juli 2009 wurde versetzt:
Katharina Goldinger in das Bischofliche Ordinariat, HA I Pastorale Dienste und Gemeindearbeit, Abt. 3 Jugendseelsorge, Junge Kirche.

Versetzung von Pastoralreferenten/-innen

Mit Wirkung vom 1. August 2009 wurden versetzt:
Steffen Dulliy in die Pfarreiengemeinschaft Reifenberg
Monika Kriener in die Pfarreiengemeinschaft Neustadt St. Josef
Dr. Markus Lamm in die Pfarreiengemeinschaft Speyer St. Josef
Simone Reuth in die Pfarreiengemeinschaft Offenbach
Heinrich Schmitz in die Pfarreiengemeinschaft Schifferstadt

Angela Steiger in die Krankenhausseelsorge St. Vincentius-Krankenhaus Speyer

Oliver Wagner in die Pfarreiengemeinschaft Homburg St. Andreas.

Neue Anschrift

Pfarrer i. R. Egon Emmeling, Vogelsang 8, 67376 Harthausen.

Neue E-Mail-Adressen

Kath. Pfarramt Heltersberg Maria Mutterschaft:
heltersberg@kathpfarramt.de

Kath. Pfarramt Ludwigshafen Maria Himmelfahrt:
pfarrbuero@wallfahrtskirche-maria-himmelfahrt-oggersheim.de

Beilagenhinweis

1. Statuten des Domkapitels zu Speyer
2. Protokoll der 145. Sitzung des Priesterrates (Teilbeilage)
3. Kirche und Gesellschaft Nr. 361

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	21. Juli 2009

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).